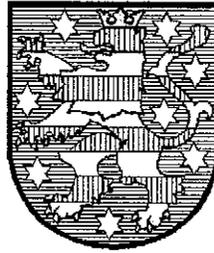


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **28. April 2023** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und

Flüchtlinge vom 28.05.2020 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, soweit nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

1. Der am 1989 geborene Kläger, jemenitischer Staatsangehöriger, reiste am [REDACTED] 2008 auf dem Luftweg von Sanaa nach Frankfurt mit einem Visum für Studienzwecke in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21.10.2019 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung am 14.01.2020 trug der Kläger vor, er habe ein Semester an der Universität in Sanaa [REDACTED] studiert und dann in Deutschland weiterstudiert. Er habe für acht Jahre ein Stipendium [REDACTED] gehabt. In Deutschland habe er zunächst [REDACTED] studiert. Er sei aber dreimal durch die Prüfung gefallen. Dann habe er [REDACTED] studiert. Im nächsten Semester fertige er seine Bachelorarbeit an. Für den Fall einer Rückkehr in den Jemen fürchte er, im Süden verhaftet zu werden. [REDACTED]

Seit 2013 bin ich mit meiner Ehefrau [REDACTED] verheiratet. Im August erwarten wir unser erstes Kind. Ich möchte mit meiner kleinen Familie in Sicherheit leben und für sie sorgen.“

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Am [REDACTED] 2021 kam die Tochter des Klägers, [REDACTED] [REDACTED], zur Welt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 13.09.2022 wurde der Ehefrau des Klägers, Frau [REDACTED], der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Die Tochter des Klägers erhielt den subsidiären Schutzstatus mit Bescheid des Bundesamtes vom 10.01.2023 zuerkannt.

Mit Beschluss vom 03.02.2023 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist zulässig und im sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist insoweit zu dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) rechtswidrig und verletzt insoweit den Kläger in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch auf die Verpflichtung zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG und entsprechende Teilaufhebung des Bescheides, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die

Klage ist jedoch unbegründet, soweit der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG, denn hierfür fehlt es vorliegend an einem glaubhaften und substantiierten Vortrag sowohl hinsichtlich erlittener Verfolgung im Jemen als auch hinsichtlich drohender Verfolgung bei Rückkehr dorthin.

a) Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann

außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG – Verfolgungsgründe –).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 –, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute; Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 4/09 –, BVerwGE 136,

360 ff., juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 QRL kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 – 9 C 141.83 –, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79 ff.).

b) Gemessen an den vorstehend geschilderten Anforderungen rechtfertigen die von dem Kläger gegenüber dem Bundesamt und in seinem schriftliches Klagevorbringen vom 25.07.2021 vorgetragenen Gründe, die er im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 28.04.2023 erläutert und ergänzt hat, nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

[REDACTED]

politisch motivierten Tötungen durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich der Huthi-Truppen, militanter sezessionistischer Elemente und terroristischer und aufständischer Gruppen, die sich zu Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAP) oder zur Organisation Islamischen Staat bekennen (BFA v. 17.12.2021, S. 16 unter Verweis auf USDOS 30.3.2021). Es heißt, dass sich spätestens seit 2009 das internationale islamistische Terrornetzwerk Al-Qaida im Jemen immer weiter ausbreitete (BFA v. 17.12.2021, S. 7). Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (AQAP) operierte im Jemen nicht immer unter ihrem eigentlichen Namen, sondern nannte sich z.B. im Jahr 2011 bei seiner teilweisen Eroberung von Abyan und Shabwa – zwei nordöstlich von Aden gelegene Gouvernements – „Gefolgsleute der Scharia“ („Ansar al-Shariah“). Als die Gruppe 2014 bis 2015 die – ca. 500 km nordöstlich von Aden an der Küste gelegene – Stadt Mukallah besetzte, trat sie unter dem Namen „Söhne von Hadramawt“ („Sons of Hadramawt“) auf (BFA v. 17.12.2021, S. 15 unter Verweis auf SCSS 05.01.2021).

Auf einer Karte mit Stand 30.11.2021 (BFA v. 17.12.2021, S. 9) ist allerdings ersichtlich, dass Aden unter der Kontrolle des Südübergangsrats (STC) ist. Erst ca. 100 km in nordöstlicher Richtung – noch getrennt durch ein Gebiet, deren territoriale Kontrolle mit „Pro-Hadi coalition and allies“ bezeichnet wird – schließt sich eine Region an, von der es heißt „mixed or unclear control“ und ca. weitere 100 km entfernt entlang der Küste „Al Qaeda (AQAP) presence“. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Gebiete durchquert werden müssten, um von Aden aus in nordwestlicher Richtung in die Hauptstadt Sanaa zu gelangen. Hier ist vielmehr „Houthies and allies“ verzeichnet.

Ist Flüchtlingsschutz zu verneinen, liegen auch die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung gem. Art. 16 a GG nicht vor.

2. Dem Kläger ist jedoch der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen.

a) Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Das Erfordernis einer ernsthaften individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt bezieht sich auf schädigende Eingriffe, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt

ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dies bleibt allerdings einer außergewöhnlichen Situation vorbehalten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass die fragliche Person dieser Gefahr individuell ausgesetzt wäre. Dies präzisiert der EuGH dahin, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit der Antragsteller Anspruch auf subsidiären Schutz hat, umso geringer sein wird, je mehr er möglicherweise zu belegen vermag, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist. Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann ausnahmsweise auch in Fällen, in denen individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Liegen keine gefahrerhöhenden Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich. Zur Bestimmung der hierfür erforderlichen Gefahrendichte bedarf es zunächst einer annäherungsweise quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und auf deren Grundlage einer wertenden Gesamtschau zur individuellen Betroffenheit des Ausländers. Dieser „quantitative“ Ansatz in der Rechtsprechung unterscheidet sich im Ergebnis allenfalls graduell von der teilweise vertretenen Gegenposition, wonach es einer rein qualitativen Betrachtung bedürfe. Denn er zielt nicht auf einen gar höchstichterlich auf alle Konfliktlagen anzuwendenden „Gefahrenwert“ im Sinne einer zwingend zu beachtenden mathematisch-statistischen Mindestschwelle, sondern lässt durch das Erfordernis einer abschließenden Gesamtbetrachtung ausreichend Raum für qualitative Wertungen; auch die Gegenposition kommt bei ihrer rein qualitativen Betrachtung letztlich nicht ohne einen Rückgriff auf das reale Verfolgungsgeschehen aus (BVerwG, Urt. v. 20.5.2020 – 1 C 11.19 – juris, Rn. 19 ff. m.w.N.). Zu dieser wertenden Betrachtung gehört jedenfalls auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann (BVerwG, Urt. v. 17.11.2011 – 10 C 13.10 – juris, Rn. 23).

Nach der neueren Rechtsprechung des EuGH ist Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2011/95/EU dahin auszulegen ist, dass er der Auslegung einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach

die Feststellung einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge „willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts“ im Sinne dieser Bestimmung in Fällen, in denen diese Person nicht aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist, voraussetzt, dass das Verhältnis der Zahl der Opfer in dem betreffenden Gebiet zur Gesamtzahl der Bevölkerung dieses Gebiets eine bestimmte Schwelle erreicht (EuGH, Ur. v. 10.6.2021 – C-901/19 – ECLI:EU:C:2021:472 – juris, Rn. 37).

Um festzustellen, ob eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ vorliegt, ist eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere derjenigen, die die Situation des Herkunftslands des Antragstellers kennzeichnen, erforderlich. Konkret können auch insbesondere die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte und die Dauer des Konflikts als Faktoren berücksichtigt werden, die bei der Beurteilung der tatsächlichen Gefahr eines ernsthaften Schadens, ebenso wie andere Gesichtspunkte, etwa das geografische Ausmaß der Lage willkürlicher Gewalt, der tatsächliche Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder Gebiet und die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die eventuell mit Absicht erfolgt (EuGH, Ur. v. 10.6.2021 – C-901/19 – ECLI:EU:C:2021:472 – juris, Rn. 40, 43).

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG können auch dann erfüllt sein, wenn sich der bewaffnete Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstreckt. In diesem Fall ist Bezugspunkt für die Gefahrenprognose der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr. Das ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird. Für die Frage, welche Region als Zielort der Rückkehr eines Ausländers anzusehen ist, kommt es aber weder darauf an, für welche Region sich ein unbeteiligter Betrachter vernünftigerweise entscheiden würde, noch darauf, in welche Region der betroffene Ausländer aus seinem subjektiven Blickwinkel strebt. Kommt die Herkunftsregion als Zielort wegen der dem Ausländer dort drohenden Gefahr nicht in Betracht, kann er nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des Art. 8 der Richtlinie 2011/95/EU auf eine andere Region des Landes verwiesen werden. Der Begriff des „tatsächlichen Zielortes der Rückkehr“ ist daher kein rein empirischer Begriff, bei dem auf die tatsächlich wahrscheinlichste oder subjektiv gewollte Rückkehrregion abzustellen ist. Da es bei § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 um den Schutz vor den Gefahren eines – nicht notwendig landesweiten – bewaffneten Konflikts im Heimatstaat geht, kommt bei der Bestimmung des Ortes der (voraussichtlichen) tatsächlichen Rückkehr der Herkunft als Ordnungs- und Zuschreibungsmerkmal eine besondere Bedeutung zu. Ein Abweichen von der

Herkunftsregion kann daher auch nicht damit begründet werden, dass der Ausländer infolge eines bewaffneten Konflikts den personalen Bezug zu seiner Herkunftsregion verloren hat, etwa weil Familienangehörige getötet worden sind oder diese Gebiete ebenfalls verlassen haben. Auch soweit die nachlassende subjektive Bindung zur Herkunftsregion durch Umstände begründet worden ist, die mittelbare Folgen des bewaffneten Konflikts sind (z.B. Beeinträchtigung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur, nachhaltige Verschlechterung der Versorgungslage), und es mangels Existenzgrundlage und Zukunftsperspektive eine nachvollziehbare Haltung ist, nicht in die Herkunftsregion zurückkehren zu wollen, behält diese für die schutzrechtliche Betrachtung grundsätzlich ihre Relevanz. Allerdings ist jedenfalls dann nicht (mehr) auf die Herkunftsregion abzustellen, wenn sich der Ausländer schon vor der Ausreise und unabhängig von den fluchtauslösenden Umständen von dieser gelöst und in einem anderen Landesteil mit dem Ziel niedergelassen hatte, dort auf unabsehbare Zeit zu leben. Durch eine solche freiwillige Ablösung verliert die Herkunftsregion ihre Bedeutung als Ordnungs- und Zurechnungsmerkmal und scheidet damit als Anknüpfungspunkt für die Gefahrenprognose aus (BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 – 10 C 15.12 – juris, Rn. 13 ff. m.w.N.; VG München, Urt. v. 17.08.2022 – M 17 K 22.30700 –, juris, Rn. 21 - 25).

b) Gemessen an diesen Maßstäben ist von einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts bei einer Rückkehr in den Jemen auszugehen.

aa) Es ist eine derartige Gefahrverdichtung für alle Zivilpersonen für das gesamte Staatsgebiet des Jemen anzunehmen, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt ist (vgl. VG des Saarlandes, Urt. v. 16.03.2023 – 3 K 801/21 –, juris, Rn. 56; VG München, Urt. v. 17.08.2022 – M 17 K 22.30700 –, juris, Rn. 31; BayVGh, Beschl. v. 23.11.2022 – 15 ZB 22.30980 –, juris; VG Schleswig-Holstein, Gerichtsbescheid v. 20.12.2021 – 9 A 90/21, 8234585 –, juris).

Das VG München führt in seinem Urteil vom 17. August 2022 (M 17 K 22.30700, juris, Rn. 27 - 38) aus:

„Im Jemen herrscht seit 2014 Bürgerkrieg zwischen den jemenitischen Regierungstruppen, den Huthis „als stärkste nichtstaatliche Miliz der Arabischen Halbinsel“ und im weiteren Verlauf dem Südübergangsrat (Southern Transitional Council, STC) (BAMF, Länderreport Jemen, Die Houthis, Februar 2022, S. 8 ff.). Ebenso ist Al-Qaida im Jemen präsent (European Union Agency for Asylum (EUAA), Legislation and Access to Basic Services Regarding Yemeni Returnees, 2.3.2022, S. 4). Auch ausländische Nationen, wie Saudi-Arabien und der Iran, sind auf unterschiedlichen Seiten an dem bewaffneten Konflikt beteiligt (Congressional Research Service (CRS), Civil War and Regional Intervention, 12.3.2021, Summary, S. 1, 6 ff.). Das Land ist instabil und von bewaffneten Konflikten geprägt. Es bestehen erhebliche Sicherheitsrisiken.

Die Entwicklung der Lage ist ungewiss. Es finden regelmäßig Luftangriffe auf verschiedene Ziele statt (Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jemen, 17.12.2021, S. 14). Teile des Landes sind von täglichen Bombardierungen, Raketenangriffen und Kampfhandlungen am Boden betroffen. Die fortdauernden Kampfhandlungen stellen für die Zivilbevölkerung weiterhin eine erhebliche Gefährdung dar. Ein Ende des Jemen-Konflikts ist nicht absehbar (Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jemen, 17.12.2021, S. 15).

Die Bevölkerung im Jemen beträgt ca. 30 Millionen Menschen, wobei zwei von drei auf humanitäre Hilfe angewiesen sind (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 8, 13; United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), Position on Returns to Yemen – Update, 1.2.2021, S. 17). Das Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) schätzt, dass seit Beginn der regionalen Intervention im Jemen im März 2015 bis Oktober 2021 über 145.000 Jemeniten durch Gewalt getötet wurden. Das UN Entwicklungsprogramm gibt an, bis Ende des Jahres 2021 mit 377.000 Kriegstoten seit Ausbruch des Konflikts im Jahr 2014 zu rechnen. Rund 60 % der Todesfälle werden dabei den indirekten Folgen des Krieges zugerechnet, etwa Hunger oder mangelnde medizinische Versorgung. Betroffen sind zumeist Kinder unter fünf Jahren, die 70 % der Todesopfer stellen (Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jemen, 17.12.2021, S. 16 f.). Zu Beginn des siebten Kriegsjahres geht das United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA) davon aus, dass dieser den Tod von fast einer Viertelmillion Menschen verursacht hat (Human Rights Watch (HRW), Yemen – Events of 2021, 13.1.2022). Für das Jahr 2019 wurde zwar von einem Rückgang der gemeldeten Todesfälle von 29 % ausgegangen, allerdings war es immer noch das drittödlichste Kriegsjahr (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 43). Allein im Jahr 2020 wurden über 2.000 Zivilisten durch bewaffnete Gewalt getötet oder verletzt. Die Vereinten Nationen berichten für den Zeitraum Januar bis August 2021 von mehr als 1.200 getöteten oder verletzten Zivilisten (UNHCR, Position on Returns to Yemen – Update, 1.2.2021, S. 7 f.). Nach anderer Darstellung wird für das Jahr 2020 von 2.087 getöteten Zivilisten ausgegangen (HRW, Yemen – Events of 2021, 13.1.2022). Für August 2021 wird von Kämpfen mit schwankender Intensität entlang von mehr als 50 aktiven Frontlinien im Jemen berichtet (UNHCR, Position on Returns to Yemen – Update, 1.2.2021, S. 6 f.).

Zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 8. Oktober 2021 gab es laut ACLED landesweit 6.521 Sicherheitsvorfälle mit 13.382 Todesfällen. Diese Zahlen gliedern sich hinsichtlich der verschiedenen Gouvernements wie folgt auf (Anzahl von sicherheitsrelevanten Vorfällen/Todesfälle): Abyan (184/131), Ad-Dali' (270/654), Aden (320/48), Al-Baida' (331/693), Al-Hudaidah (1.357/3.047), Al-Jawf (347/991), Al-Mahra (16/2), Al-Mahwit (34/1), ... (132/78), Amran (23/10), Dhamar (42/9), Hadramaut (91/18), Haddscha (149/205), Ibb (99/35), Lahidsch (106/125), Ma'rib (1.616/5.602), Raima (22/0), Sa'da (563/465), Sana'a (69/65), Shabwa (171/91), Ta'izz (565/1.112). Die jeweilige Anzahl der Todesfälle unterscheidet dabei nicht zwischen Kombattanten und Zivilisten (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 54 ff.). Allein für Januar 2022 wird von 650 zivilen Vorfällen berichtet (EUAA, Legislation and Access to Basic Services Regarding Yemeni Returnees, 2.3.2022, S. 2 f.).

Das Bundesamt geht in seinen aktuellen Bescheiden hinsichtlich des Herkunftslands Jemen davon aus, dass in den Gouvernements Abyan, Aden, Al-Baida', Ad-Dali', Al-Dschauf, Al-Mahra, Al-Hudaidah, Ma'rib, Schabwa, Sa'da und Sana'a eine Gefahrverdichtung für alle Zivilpersonen vorliegt.

Trotz der unterschiedlichen Anzahl sicherheitsrelevanter Vorfälle und Tötungen in den verschiedenen Gouvernements, wobei die veröffentlichten Zahlen wie gezeigt meist nicht zwischen Zivilisten und Kombattanten unterscheiden, geht die erkennende Einzelrichterin in einer Gesamtschau aller relevanten Gesichtspunkte von einer Gefahrverdichtung für alle Zivilpersonen i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG im gesamten Staatsgebiet des Jemen aus (so auch Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, GB v. 17.6.2021 – 9 A 114/29 – juris), weshalb eine Differenzierung nach Herkunftsregion der Klagepartei nicht notwendig ist. Dabei wird nicht verkannt, dass das am 2. April 2022 in Kraft getretene Waffenstillstandsabkommen, welches zunächst für zwei Monate angesetzt war, am 2. Juni 2022 um weitere zwei Monate (BAMF Briefing Notes, 13.6.2022, S. 6 f.) sowie am 2. August 2022 um weitere zwei Monate verlängert wurde. Die UN hatte ursprünglich auf eine Verlängerung um sechs Monate sowie Zusatzvereinbarungen gedrängt, beides scheiterte jedoch an Vorbehalten und Misstrauen beider Kriegsparteien. Frühere Nebenvereinbarungen wurden bislang größtenteils, aber nicht vollständig umgesetzt. Beide Kriegsparteien verstärken nach wie vor ihre Truppen an wichtigen Frontlinien. Die Waffenruhe ist darüber hinaus brüchig, es wurden bislang rd. 1.800 Verstöße erfasst (BAMF Briefing Notes, 8.8.2022, S. 5). Angesichts der jahrelangen Kriegshandlungen und der bereits in der Vergangenheit gescheiterten Friedensabkommen ist die Gefahrverdichtung in dem für die gerichtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt (noch) anzunehmen.

Am jahrelangen Bürgerkrieg im Jemen sind unterschiedlichen Konfliktparteien, die insbesondere von Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten und dem Iran unterstützt werden (vgl. VG Ansbach, U.v. 26.6.2020 – AN 17 K 17.32236 – juris Rn. 42 m.w.N.), beteiligt. Nach Angaben des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge vom Dezember 2020 gab es im Jemen im Juni 2020 3,7 Millionen Binnenflüchtlinge (Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jemen,

17.12.2021, S. 39). Für Ende des Jahres 2020 wird von über 4 Millionen Binnenflüchtlingen ausgegangen (UNHCR, Position on Returns to Yemen – Update, 1.2.2021, S. 21; EUAA, Legislation and Access to Basic Services Regarding Yemeni Returnees, 2.3.2022, S. 7; HRW, Yemen – Events of 2021, 13.1.2022; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 23 f.).

Die medizinische Versorgungslage im Jemen wird hinsichtlich weiter Landesteilen als unzureichend bezeichnet, eine Notfallversorgung mit funktionierender Rettungskette meist nicht existent. Es muss daher mit maximalen Einschränkungen der medizinischen Versorgung in und außerhalb der Hauptstadt ... gerechnet werden. Nur noch die Hälfte der Gesundheitseinrichtungen im Land ist geöffnet. 273 Distrikte (82 %) benötigen dringend medizinische Hilfe, darunter 34 schwer erreichbare Distrikte. Alle Konfliktparteien behinderten humanitäre Hilfe. Die Konfliktparteien behindern die Versorgung mit, unter anderem, Medikamenten (Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jemen, 17.12.2021, S. 42 f.; UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 29). Die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen, die zumindest teilweise mit Absicht erfolgt, ist enorm.

Die Huthi führten wiederholt wahllose Angriffe auf zivile Gebiete durch und blockierten humanitäre Hilfe (Bundesamt für Asyl- und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Jemen, 17.12.2021, S. 16). Der wahllose Einsatz von Landminen und improvisierten Sprengkörpern durch die Huthi ist systematisch. Es werden verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung dokumentiert. Verschiedene Vorfälle zeigen eine anhaltende Missachtung der Grundsätze der Unterscheidung und des Schutzes von Zivilisten durch die Huthi (UN Security Council, Letter from the Panel of Experts on Yemen Addressed to the President of the Security Council, 26.1.2022, S. 42 f.). Beispielsweise haben die Huthi flüchtende Zivilpersonen angegriffen, als diese zum Hafen in Aden flohen, um mit Booten den Kampfhandlungen in der Stadt zu entkommen. Auch Wohngegenden wurden unter Beschuss genommen, darunter mit sog. „double-tap“-Angriffen: Ein Ziel wird angegriffen, worauf sich meist Personen um die Stelle des Angriffs sammeln, etwa um Verletzten zu helfen. Hierauf erfolgt ein zweiter Angriff auf das gleiche Ziel, wobei dann meist die Helfenden bzw. medizinisches Personal getroffen wird. Derartige Angriffe führen regelmäßig zu einer hohen Zahl an zivilen Opfern. Weiter wird den Huthi von vorgeworfen, Zivilpersonen in Aden durch Scharfschützenbeschuss gezielt getötet und verletzt zu haben. Das gezielte Angreifen von Zivilpersonen sowie ziviler Infrastruktur verstößt gegen das humanitäre Völkerrecht. Weiterhin wird von einem Angriff mit Mörsergranaten auf einen Markt und einem Raketenangriff auf ein Wohngebiet berichtet. Daneben haben die Huthi in zahlreichen Fällen die besondere Schutzwürdigkeit von medizinischen Einrichtungen in bewaffneten Konflikten missachtet: Die Positionierung von Kombattanten in unmittelbarer Nähe zu medizinischen Einrichtungen, der gezielte Beschuss von Krankenhäusern und Angriffe auf Krankenwagen sowie die Umfunktionierung von Krankenhäusern für militärische Zwecke haben die medizinische Versorgungslage stark negativ beeinflusst und stellen einen weiteren Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht dar. Die Huthi haben Mörsergranaten eingesetzt, welche großflächigen Schaden anrichteten. Dadurch wurden auch Wohngegenden getroffen und mehrere Dutzend Zivilpersonen getötet und verletzt. Der Einsatz solcher Waffen, die willkürlichen und großflächigen Schaden anrichten, ist in städtischer Umgebung ein Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht. Fälle von gezielten gewalttätigen Übergriffen gegen Zivilpersonen werden ebenfalls berichtet. Auch dringend benötigte Hilfslieferungen wurden unterbunden. Den Huthi wird vorgeworfen, weite landwirtschaftliche Nutzflächen vermint und damit unbrauchbar gemacht zu haben. Die Nahrungsmittelunsicherheit sowie die Mangelernährung in der Bevölkerung sei damit zusätzlich verschlimmert worden (BAMF, Länderreport Jemen, Die Houthi, Februar 2022, S. 12 f.).

Auch die von Saudi-Arabien geführte Koalitionstruppen führten Luftangriffe durch, bei denen wahllos Zivilisten getötet und verletzt wurden. Bei fast einem Drittel aller von der Koalition durchgeführten Luftangriffe wurden zivile Objekte wie Wohnhäuser, Krankenhäuser, Schulen, Hochzeiten, Bauernhöfe, Lebensmittelgeschäfte, Schulbusse, Märkte, Moschee, Brücken, zivile Fabriken und Wasserbrunnen getroffen (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 41).

Sowohl die von Saudi-Arabien geführte Koalition als auch die Huthi-Truppen feuerten Mörser und Raketen in dicht besiedelte Gebiete, wodurch Zivilisten getötet oder verwundet und kritische Infrastruktur wie Schulen und Gesundheitseinrichtungen beschädigt wurden (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Dezember 2021, S. 42; vgl. UNHCR, Position on Returns to Yemen – Update, 1.2.2021, S. 8 f.). Den Konfliktparteien wird vorgeworfen, Hunger als Kriegswaffe und als Form der „Kollektivbestrafung“ von Zivilisten einzusetzen (UNHCR, Position on Returns to Yemen – Update, 1.2.2021, S. 8 f.).

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen fordert aufgrund der Unbeständigkeit und Ungewissheit im Jemen alle Länder auf, aus dem Jemen fliehende Zivilpersonen in ihr Hoheitsgebiet zu lassen und die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung jederzeit sicherzustellen (UNHCR, Position on Returns to Yemen – Update, 1.2.2021, S. 23). Er ist außerdem der Ansicht, dass Personen, die vor dem anhaltenden Konflikt im Jemen fliehen, wahrscheinlich internationalen Flüchtlingsschutz gemäß den Flüchtlingskriterien oder subsidiären Schutz nach Art. 15 der EU-Qualifikationsrichtlinie benötigen (UNHCR, Position on Returns to Yemen – Update, 1.2.2021, S. 24).“

Ein Ende des Jemen-Konflikts ist nicht absehbar (AA, Jemen: Reise- und Sicherheitshinweise [Reisewarnung] Stand - 24.04.2023). Am 09.04.2023 haben zwar Friedensverhandlungen zwischen den Huthis und Vertretern Saudi-Arabiens unter Vermittlung Omans in Sanaa begonnen. Ziele der Verhandlungen sind u.a. die Erneuerung des im Oktober 2022 ausgelaufenen Waffenstillstandes, eine Aufhebung der saudischen Luft- und Seeblockade sowie das Ende der Besatzung von Taizz durch Huthi-Streitkräfte. Die Verhandlungen endeten aber am 14.04.2023 ohne konkrete Ergebnisse (vgl. BAMF Briefing Notes v. 17.04.2023). Der Waffenstillstand war immer ein fragiles Arrangement, und als die Frist auslief, war die Lage zu instabil geworden, um ihn zu verlängern. Die Verstöße gegen die Waffenruhe hatten zugenommen und auch die Gespräche über weitere Zugeständnisse waren in eine Sackgasse geraten. Dabei gibt es zwei wesentliche Hindernisse für eine dauerhaft friedliche Lösung: Die vom Iran mit hochentwickelten Waffen ausgestatteten Huthis fühlen sich immer stärker, und die Koalition, die sie bekämpft, ist durch interne Konflikte zerrissen. So streben die südjemenitischen Provinzen nach Autonomie oder sogar nach vollständiger Abspaltung von der anerkannten jemenitischen Regierung. Die sechs Monate des Waffenstillstands von April bis Oktober 2022 scheinen nur eine kurze Atempause inmitten eines nicht enden wollenden Konflikts gewesen zu sein (mena-watch, 05.01.2023, „Hoffnung auf Frieden im Jemen rückt in weite Ferne“). Gespräche zwischen Saudi-Arabien und den Huthis können ebenso wenig den Jemen-Konflikt beenden wie Gespräche zwischen Saudi-Arabien und dem Iran, denn im jemenitischen Bürgerkrieg sind zahlreiche weitere Akteure involviert, die aktuell an keinem Verhandlungstisch sitzen: allen voran die derzeit im Präsidialrat versammelten Repräsentanten der Anti-Huthi-Koalition mit ihren jeweils eigenen, oft antagonistischen Interessen. Wie neu aufflammende Kampfhandlungen in Marib am Tag vor Ramadanbeginn zeigen, werden weder die Huthis aufhören, ihre innerjemenitischen Widersacher zu bekämpfen, noch werden diese dies tun. Den Krieg im Jemen können nur die jemenitischen Konfliktakteure beenden (Dr. Marie-Christine Heinze, Welthungerhilfe, 24.03.2023, Bürgerkrieg im Jemen: Hintergründe des Konflikts). Angesichts hunderttausender Toter und der weltweit schlimmsten humanitären Krise ist der Jemen so weit fragmentiert, dass es unwahrscheinlich erscheint, dass aus ihm wieder ein einziger Staat werden kann – oder eine Zweiteilung wie vor 1990. Es gibt stattdessen viele Jemen, kleine Gebiete, die von einer steigenden Zahl an bewaffneten Gruppen gehalten werden, die unterschiedliche Ziele verfolgen. Keine der bewaffneten Gruppen hat genug Macht, um den Rest des Landes zu beherrschen. Aber fast alle diese Gruppen besitzen genug Truppenstärke und Munition, um ein eventuelles nationales Friedensabkommen zu torpedieren, wenn sie ihre Interessen nicht adäquat vertreten sehen sollten (BFA v. 17.12.2021 unter Verweis auf BI 25.03.2021).

bb) Der Kläger muss sich auch nicht auf eine interne Fluchtalternative nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e AsylG verweisen lassen. Demnach wird einem Ausländer der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens droht oder Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3d hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Nach Art. 8 der Richtlinie 2011/95/EU muss beim internen Schutz die Existenzgrundlage soweit gesichert sein, dass vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält. Eine Niederlassung ist zumutbar, wenn bei umfassender wertender Gesamtbetrachtung der allgemeinen wie der individuellen persönlichen Verhältnisse am Ort des internen Schutzes nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit andere Gefahren oder Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer für den internationalen Schutz relevanten Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, und auch sonst keine unerträgliche Härte droht. Der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz am Ort des internen Schutzes ist dabei eine hervorgehobene Bedeutung beizumessen. Diese muss aber nur auf einem Niveau gewährleistet sein, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK nicht besorgen lässt; darüberhinausgehende Anforderungen sind keine notwendige Voraussetzung der Zumutbarkeit einer Niederlassung (BVerwG, Urt. v. 24.06.2021 – 1 C 27.20 – juris, Rn. 15; Urt. v. 18.2.2021 – 1 C 4.20 – juris, Rn. 33 ff. m.w.N.).

Da nach oben Dargestelltem von einem innerstaatlich bewaffneten Konflikt mit der erforderlichen Gefahrendichte im gesamten Staatsgebiet des Jemen auszugehen ist, ist eine interne Fluchtalternative nicht gegeben. Auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen geht angesichts der Volatilität der Situation, der Zersplitterung der Kontrolle in Verbindung mit der Fülle bewaffneter Gruppen, der massiven Zerstörung und Beschädigung von Häusern, kritischer Infrastruktur und landwirtschaftlichen Flächen sowie der schlimmen humanitären Bedingungen davon aus, dass die Anforderungen an eine angemessene interne Fluchtalternative wahrscheinlich nicht erfüllt werden (VG München, Urt. v. 17.08.2022 – M 17 K 22.30700 –, juris, Rn. 40).

c) Wenn eine Gefahrverdichtung für alle Zivilpersonen für das gesamte Staatsgebiet des Jemen nicht anzunehmen und mit der Beklagten insbesondere hinsichtlich des Gouvernement Amanat al-Asimah bzw. der Hauptstadt Sanaa – der Herkunftsregion des Klägers – eine entsprechende Gefahrverdichtung zu verneinen wäre, ist jedoch hinsichtlich des Klägers von einer rechtlich relevanten Gefahrenverdichtung auszugehen, weil gefahrerhöhende Umstände in der Person des Klägers gegeben sind.

aa) In dem angefochtenen Bescheid vom 28.05.2020 verneint die Beklagte subsidiären Schutz und vertritt die Auffassung, das Gouvernement Amanat al-Asimah sei relativ sicher. Ost-Jemen sei der am wenigsten von Gewalt betroffene Teil des Landes, was statistisch durch die geringste Sterblichkeitsrate nachgewiesen werde. Die Hauptstadt Sanaa, aus der der Kläger komme, liege im Gouvernement Amanat al-Asimah.

Letzteres ist richtig, auch wenn das Gouvernement Amanat al-Asimah nicht zum Ostjemen, sondern zum Nordwestjemen gehört (vgl. Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, Jemen, Sicherheitslage, 28.11.2022, S. 25). Für die Auffassung der Beklagten, das Gouvernement Amanat al-Asimah sei „relativ sicher“, finden sich Stimmen in der Rechtsprechung (so VG Berlin, Urt. v. 27.03.2023 – VG 1 K 70/21 A –, juris, Rn. 37; VG Würzburg, Urt. v. 30.11.2022 – W 5 K 22.30137 –, juris, Rn. 69). Das VG Berlin führt in seinem Urteil vom 27. März 2023 (VG 1 K 70/21 A, juris, Rn. 37) insoweit aus:

„In Anwendung dieser Grundsätze hat das Gericht nicht die Überzeugung gewinnen können, dass von einer Gefährdung der gesamten Zivilbevölkerung im Gouvernement Amanat al-Asimah, das die Stadt Sanaa umfasst, aus der der Kläger stammt und auf die als Zielort bei einer Rückkehr in den Jemen abzustellen ist, auszugehen ist. Zwar hatten die bisherigen kriegerischen Auseinandersetzungen schwerwiegende Auswirkungen auf das Leben der Zivilbevölkerung im Jemen. Nicht nur zahlreiche Häuser und die zivile Infrastruktur wurden zerstört oder beschädigt. Vielmehr führten die kriegerischen Auseinandersetzungen auch zu zivilen Opfern. Berichtet wird für den Zeitraum Januar bis September 2020 von 1.508 zivilen Opfern (Tote und Verletzte). 246 dieser zivilen Opfer (davon 105 Tote) sind auf Landminen, Blindgänger, Seeminen und Sprengfallen zurückzuführen (UNHCR, Yemen Protection Brief, S. 2). Allerdings hatten die Konfliktparteien am 2. April 2022 einen Waffenstillstand vereinbart, der zwischenzeitlich mehrfach verlängert und übereinstimmenden Berichten zufolge auch tatsächlich eingehalten wurde. Nach dem Auslaufen des Waffenstillstandes am 2. Oktober 2022 ist dieser zwar seitdem nicht offiziell verlängert worden, allerdings lässt sich keine Wiederaufnahme von erheblichen Kampfhandlungen feststellen.“

bb) Beim Kläger sind jedoch gefahrerhöhende individuelle Umstände festzustellen. Geht aufgrund eines herrschenden bewaffneten Konflikts für eine Vielzahl von Zivilpersonen eine allgemeine Gefahr aus, muss sich diese für einen Anspruch des Klägers auf Gewährung subsidiären Schutzes in seiner Person so verdichten, dass sie für diese eine erhebliche individuelle Gefahr i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG darstellt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.2020 – 1 C 11/19 –, juris, Rn. 19). Eine derartige Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen – z.B. als Arzt oder Journalist – gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Zu berücksichtigen sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits

die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (BVerwG, Urt. v. 20.05.2020 – 1 C 11/19 –, juris, Rn. 20).

Der Kläger ist hier als [REDACTED] aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen. Es bestehen für den Kläger – etwa bei Kontrollen – erhebliche Sicherheitsrisiken, die von nicht mit den Huthi zusammenarbeitenden Kräften ausgehen, wie den jemenitischen Regierungstruppen, den südjemenitischen Rebellen und Al-Qaida. Hieraus ergibt sich für den Kläger nach Auffassung des Gerichts die Gefahr gezielter Gewaltakte.

d) Selbst wenn ein Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus aus eigenem Recht zu verneinen wäre, hat der Kläger in diesem Fall einen entsprechenden Anspruch aus abgeleitetem Recht.

Die rechtliche Grundlage für den Anspruch auf die Zuerkennung der subsidiären Schutzstatus bilden dann § 26 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 5 des Asylgesetzes (AsylG). Danach wird der Ehegatte eines Asylberechtigten auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Stammberechtigten unanfechtbar ist, die Ehe mit dem Stammberechtigten schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Stammberechtigte politisch verfolgt wird, der Ehegatte vor der Anerkennung des Stammberechtigten eingereist ist oder er den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt hat und die Anerkennung des Stammberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Dies ist auf Familienangehörige von international Schutzberechtigten entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der Asylberechtigung dann die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutz tritt, § 26 Abs. 5 AsylG.

Diese Voraussetzungen sind bezogen auf den Kläger erfüllt. Der Ehefrau des Klägers wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom 13.09.2022 – der gemeinsamen minderjährigen Tochter mit Bescheid vom 10.01.2023 – subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG zuerkannt. Widerrufs- oder Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

Die Ehe des Klägers hat auch schon in dem Staat bestanden, in dem der Asylberechtigte verfolgt worden ist (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 2 AsylG). Das Erfordernis des Ehebestandes im Verfolgerstaat bedingt nicht, dass der formale Akt der Eheschließung im Verfolgerstaat erfolgt ist. Erforderlich ist aber, dass sich die Ehegatten nach der Eheschließung, und sei es auch nur für kurze Zeit, gemeinsam im Verfolgerstaat aufgehalten haben. Das ist in Literatur und Rechtsprechung einhellige Meinung (VG Saarlouis, Urt. v. 07.04.2015 – 5 K 2074/14, BeckRS 2015, 47235, beck-

online). Für die Nähe des Ehegatten zum Verfolgungsgeschehen ist nicht die Art und Weise sowie die Dauer des ehelichen Zusammenlebens, sondern allein die Tatsache der Eheschließung und die dadurch bewirkte Nähe zum Verfolgungsgeschehen maßgebend. Auch eine in einem Drittstaat, ja selbst im Bundesgebiet geschlossene Ehe kann Familienasyl vermitteln, wenn die Eheleute nach der Eheschließung in den Verfolgerstaat zurückgekehrt sind und anschließend einer von ihnen dort verfolgt worden ist. Abs. 1 Nr. 2 setzt nicht die Eheschließung, sondern den Bestand der Ehe im Verfolgerstaat voraus (VG Saarlouis, Urt. v. 07.04.2015 – 5 K 2074/14, BeckRS 2015, 47235, beck-online). Bei wirksamer Eheschließung im Verfolgerstaat genügt die Wirksamkeit nach dem Recht des Herkunftsstaats. Fehlt es an der wirksamen Eheschließung im Verfolgerstaat, muss dort lediglich schützenswertes Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK bestanden haben, eine wirksame Ehe aber nach Verlassen des Herkunftsstaats nach dem Recht eines anderen Staates und vor Antragstellung geschlossen worden sein (Huber/Mantel AufenthG/Vogt/Nestler, 3. Aufl. 2021, AsylG § 26 Rn. 10).

Hier hat die Ehe im Verfolgerstaat bestanden und die Eheleute haben sich dort – zumindest kurz – gemeinsam aufgehalten. Die Ehe ist im Jemen geschlossen worden. Der Ehevertrag wurde nach den vorgelegten Unterlagen am 16.09.2013 geschlossen. Nach den Angaben des Klägers fand die Hochzeitsfeier am 14.08.2014 statt, und der Kläger hielt sich von Mitte Juli bis Mitte September 2014 im Jemen auf.

3. Nachdem beim Kläger die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG vorliegen, ist die Feststellung hinsichtlich des Nichtbestehens von Abschiebungsverboten (Nr. 4) gegenstandslos und aufzuheben (vgl. VG München, Urt. v. 17.08.2022 – M 17 K 22.30700 –, juris, Rn. 41, m.w.N.). Weiterhin erweisen sich die Nebenentscheidungen hinsichtlich der Abschiebungsandrohung (Nr. 5) und der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Nr. 6) als rechtswidrig und sind aufzuheben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlagen in § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen)

schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichtswegs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: 